



Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband
Nordrhein-Westfalen – Entsorgungsverband –

AAV Entsorgungsverband NRW · Werksstraße 15 · 45527 Hattingen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Geschäftszeichen II.I.G.2
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Tel.: 0 23 24 / 50 94 - 0
Tel.-Durchwahl: - 35
Fax: 0 23 24 / 50 94 - 49
Unser Zeichen: Sö/Pp
Datum: 11.02.2000
e-mail: AAV-NRW@t-online.de

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) -**

Sehr geehrter Herr Wilhelm,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen als Anlage die Stellungnahme des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 01.12.1999 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kmoch

Anlage



Stellungnahme des AAV zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 01.12.1999 Drucksache 12/4475 (nachfolgend: LBodSchGE)

Zu § 14 LBodSchGE (Sonstige Behörden des Bodenschutzes)

Es wird vorgeschlagen, § 14 LBodSchGE "Sonstige Behörden des Bodenschutzes" wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- I: In der Überschrift werden die Worte "Sonstige Behörden" in "Sonstige Stellen und Behörden" des Bodenschutzes geändert.

Begründung:

Die Anpassung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß auch Verbände, wie der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen, über Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren, die von Altlasten ausgehen, verfügen.

- II. Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Das Landesumweltamt und das Geologische Landesamt haben im Zusammenwirken mit dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze gestützten Rechtsverordnungen, die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Abwehr von Gefahren, die von Altlasten ausgehen können, zu ermitteln und, soweit es sich um die Sanierung solcher Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken handelt, die fachlichen Grundlagen zu entwickeln."

Begründung:

Es ist empfehlenswert, fachliche Grundlagen für das Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt der Altlastensanierung zu entwickeln. Der in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 LBodSchGE dem Landesumweltamt und dem Geologischen Landesamt im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Bodenschutzes zuständigen Stellen des Landes zugewiesene Aufgabenkatalog enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Auf der anderen Seite ist dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungs-

verband Nordrhein-Westfalen mit der Novellierung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz - AAVG) vom 07.02.1995 mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AAVG eine eindeutige rechtliche Grundlage eingeräumt worden, die notwendigen Maßnahmen zum Flächenrecycling voranzutreiben. Dies wird belegt durch die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des AAVG von der Landesregierung abgegebene Begründung zum Gesetz zur Änderung des AAVG

- vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen,
Drucksache 11/7652 vom 30.08.1994; S. 25 -

die wortwörtlich vom zuständigen Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung in der Beschlußempfehlung vom 23.01.1995

- vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 11/8313, S. 27-

übernommen wurde. Danach soll der Verband die Flexibilität erhalten, die notwendig ist, um Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Aspekt von Altlastensanierungen verstärkt voranzutreiben.

Angesichts der positiven Ansätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum Flächenrecycling ist es geboten, die Erfahrungen und Informationen des AAV aus der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken im Rahmen der Altlastensanierung mit den Erkenntnissen des Landesumweltamtes und des Geologischen Landesamtes in die gemeinsame Entwicklung der fachlichen Grundlagen des Flächenrecyclings einzubringen.

Soweit ersichtlich, kann eine solche Regelung vom Landesgesetzgeber getroffen werden, da der Bund bei Erlaß des BBodSchG hierzu keine ausdrückliche oder konkludente abschließende Regelung getroffen hat.

III. Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

IV. Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4.



Knoch
Geschäftsführer